



Truppführung

**Ausbildungshilfe für den
Ausbildungsabschnitt
Feuersicherheitswache**



Die allgemeinen Aufgaben und Zuständigkeiten der
Feuersicherheitswache erklären können.



- Dienstablauf
- Aufgaben und Zuständigkeiten
- Dokumentation



- Feuersicherheitswachen werden entweder im Zuge des Genehmigungsverfahrens für Veranstaltungen durch die zuständige Ordnungsbehörde angeordnet oder sie sind Bestandteil der Baugenehmigung (Betriebserlaubnis).
- Darüber hinaus können Veranstalter in eigenem Interesse eine Feuersicherheitswache über die zuständige Ordnungsbehörde anfordern.



Rechtliche Grundlagen





Brandschutzgesetz

§ 22

- Ist für eine Veranstaltung eine Feuersicherheitswache erforderlich, ist diese von der zuständigen öffentlichen Feuerwehr zu stellen.
- Die Feuersicherheitswache kann Anordnungen treffen, die zur Verhütung und Bekämpfung von Brandgefahren und zur Sicherung der Rettungs- und Angriffswege erforderlich sind.
- Die Betreiberin oder der Betreiber einer Versammlungsstätte kann bei Veranstaltungen die Aufgaben der Feuersicherheitswache mit eigenen Kräften wahrnehmen, wenn sie/er über eine ausreichende Zahl ausgebildeter Kräfte verfügt, (mindestens Ausbildung zur Truppführerin oder zum Truppführer gemäß den Feuerwehrdienstvorschriften).



Versammlungsstättenverordnung Schleswig-Holstein

§ 41

Versammlungsstätten sind:

- Bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen bei Veranstaltungen bestimmt sind
- Sowie Schank- und Speisewirtschaften und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung.



Versammlungsstättenverordnung Schleswig-Holstein

Die Einstufung als Versammlungsstätte ist mit der möglichen Anzahl der Besucher/-innen verbunden

- Versammlungsräume mehr als 200 Besucher/-innen
- im Freien mit Szenenflächen mehr als 1.000 Besucher/-innen
- Sportstadien mit mehr als 5.000 Besucher/-innen
- Fest- und Versammlungszelte für mehr als 5.000 Besucher/-innen
- Zirkuszelte mit mehr als 500 Plätzen
- Versammlungsstätten oder Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche



Versammlungsstättenverordnung Schleswig-Holstein

- In Versammlungsstätten hat der Betreiber bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren eine Feuersicherheitswache einzurichten.
- Bei Veranstaltung mit erhöhten Brandgefahren oder auf Großbühnen oder Szenenflächen von mehr als 200 m² Grundfläche **muss** eine Feuersicherheitswache der Feuerwehr anwesend sein.



„Verwaltungsvorschrift über Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen – FIBauVwV“ (mit Anlage 1 und 2)“

- Eine Feuersicherheitswache muss bei Veranstaltungen in Fest- und Versammlungszelten mit mehr als 5.000 Besucherplätzen (sofern nicht für das Ausstellungsgelände eine Feuersicherheitswache zur Verfügung steht) und bei Zirkuszelten mit mehr als 1.500 Besucherplätzen anwesend sein.
- Die Feuersicherheitswache wird von der öffentlichen Feuerwehr gestellt. Unterhält der Veranstalter eine Werkfeuerwehr, kann diese die Feuersicherheitswache übernehmen.



Eine Feuersicherheitswache kann im Einzelfall auch bei Veranstaltungen/Ereignissen außerhalb von Versammlungsstätten, Fest-, Versammlungs- oder Zirkuszelten durch die Ordnungsbehörde gefordert werden (in der Regel in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr).

Zum Beispiel bei:

- Messen und Ausstellungen
- Märkten, Straßen- und Volksfesten
- Sportveranstaltungen
- Feuerwerken
- Hubschrauberaußenlandungen (außer Notfalleinsätze)
- Schweißarbeiten, feuergefährliche Arbeiten
- Russausbrennung von Schornsteinen
-



- Gleichzeitige Anwesenheit von vielen Personen
- Veranstaltung im Freien / im Gebäude
- Umgang mit offenem Feuer oder Pyrotechnik
- Verwendung leicht entzündlicher, brand- und explosionsgefährlicher Stoffe
-

In Fällen in denen Zweifel bestehen, ob eine Feuersicherheitswache erforderlich ist oder nicht, sollte die zuständige Brandschutzdienststelle (bei den Kreisen oder kreisfreien Städten) befragt werden.



Aufgaben und Durchführung





Die

- Funktionseinteilung,
- Stärke und
- Ausrüstung der Feuersicherheitswache

wird durch die zuständige Gemeindewehrführung bestimmt und ist mindestens in der Stärke von 2 Einsatzkräften zu stellen.

Bei regelmäßigen Wachdiensten ist ein gesonderter Einsatzplan hilfreich.



- Korrekte und zweckmäßige Dienst- oder Einsatzschutzkleidung
- Kein Alkohol, Rauchen nur in erlaubten Bereichen
- Verpflegung in den dafür vorgesehen Räumen einnehmen
- Fragen und Einwendungen gegenüber Veranstaltern/Betreibern und Gästen ruhig und sachlich vorbringen
- Diskussionen vermeiden, gegebenenfalls den Führer der Feuersicherheitswache einschalten

Feuersicherheitswachen erfordern im Umgang mit den Veranstaltern/Betreibern und den Gästen neben der fachlichen Eignung auch „diplomatisches“ Geschick!



Die Vorbereitung erfolgt in Abstimmung mit der Gemeindeführung anhand von Angaben zur geplanten Veranstaltung, Plan- und Objektunterlagen und/oder durch eine Ortsbegehung.

Gegebenenfalls erfolgt die Vorbereitung zusammen mit der Ordnungsbehörde.



Dabei sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Vorabnahme / Vorbegehung des Veranstaltungsortes, insbesondere wenn offenes Feuer oder Pyrotechnik verwendet werden soll (Szenenabnahme)
- Art, Umfang und Dauer der Veranstaltung sowie kritische Punkte und Umgang mit offenem Feuer feststellen/abfragen
- Objektkunde über die örtlichen und baulichen Gegebenheiten verschaffen
- Sicherung der Rettungs- und Angriffswege planen



Dabei sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Feuerwehrezufahrten, Bewegungsflächen, Flucht-, Rettungswege und Notausgänge feststellen/abfragen
- Anlagentechnischer Brandschutz (Brandmeldeanlagen, Wandhydranten, Feuerlöscher, Feuerschutzabschlüsse, Eiserner Vorhang, etc.) feststellen/abfragen



- Die Mindeststärke einer Feuersicherheitswache beträgt 2 Einsatzkräfte mit abgeschlossener Truppführungsausbildung
- Es werden Kenntnisse über Feuersicherheitswachen benötigt (Rechtliche Grundlagen, Aufgaben und Durchführung, etc.).
- Eine Einsatzkraft (mind. TrFü-Ausbildung) wird als Führer der Feuersicherheitswache bestimmt.



- Dienstantritt eine Stunde vor dem Beginn der Veranstaltung
- Anmelden bei der Feuerwehr,- und Rettungsleitstelle
- Anmelden beim Veranstalter / Betreiber
- Einsicht in den Bestuhlungsplan nehmen und dessen Einhaltung kontrollieren
- Freihaltung der Flucht-, Rettungswege, Notausgänge, Angriffswege, Flächen für die Feuerwehr und Löschwasserentnahmestellen

Maßnahmen bei festgestellten Mängeln



Auf offensichtliche Mängel von Brandschutzmaßnahmen im Bereich von, Flucht-, Rettungs- und Angriffswegen achten.

Kein Einlass von Besuchern ohne vorherige Begehung durch die Feuersicherheitswache!

Bei Mängeln besteht die Pflicht sofort den Veranstalter/Betreiber zu informieren und um Abstellung zu bitten!



Bei schwerwiegenden Mängeln, die eine konkrete Gefährdung darstellen und nicht sofort beseitigt werden können, ist dem Veranstalter/Betreiber mündlich anzuordnen,

- dass die Veranstaltung nicht beginnen darf
- zu unterbrechen ist
- oder abgebrochen werden muss (suspensives Einspruchsrecht).

Eine Meldung darüber ist an die zuständige Ordnungsbehörde zu leiten, gegebenenfalls ist die Polizei (im Rahmen der Amtshilfe) zu benachrichtigen.



- Beobachtung der Vorgänge im Rahmen der Veranstaltung, insbesondere feuergefährliche Handlungen
- Auf die Einhaltung der Brandschutzmaßnahmen sowie freie Notausgänge, Flucht-, Rettungs- und Angriffswege achten



- Alarmierung innerhalb des Veranstaltungsortes bzw. am Veranstaltungsort und Alarmierung weiterer Einsatzkräfte
(in der Regel über die Feuerwehr,- Rettungsleitstelle)
- Räumung des Veranstaltungsortes veranlassen
- Gegebenenfalls Erst-Brandbekämpfung durchführen oder Gefahrenabwehr einleiten – soweit möglich



- Anwesenheit zumindest solange, bis alle Besucherinnen und Besucher die Veranstaltung verlassen haben
- Kontrolle der Veranstaltungsräume / -bereiche auf verdeckte Brände oder Gefahren
- Abmeldung beim Veranstalter/Betreiber und der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle
- Fertigen eines Berichtes / Protokolls



Dokumentation



Bericht/Protokoll der Feuersicherheitswache



Veranstaltungsort:	Bezeichnung, Anschrift
Art der Veranstaltung:	Art der Aufführung / Art des Ereignisses
Veranstalter/Betreiber:	Name, Anschrift, Telefon
Beginn der Veranstaltung:	Datum, Uhrzeit
Ende der Veranstaltung:	Datum, Uhrzeit
Dienstantritt der FSW:	Datum, Uhrzeit
Dienstende der FSW:	Datum, Uhrzeit
Führer der FSW:	Name, Vorname
Einsatzkräfte der FSW:	Name, Vorname

Bericht/Protokoll der Feuersicherheitswache



Einsicht Bestuhlungsplan:	Eingehalten ? JA/Nein	
Auf der Bühne/Szenenfläche, bei Veranstaltung/Ereignis wurde eingesetzt:	(z.B. offenes Feuer, Pyrotechnik)	
Der Eiserne Vorhang wurde: (sofern Eiserner Vorhang vorhanden)	Überprüft (Sichtprüfung) (Funktionsprüfung) Datum, Uhrzeit	Herabgelassen Datum, Uhrzeit
Bemerkungen, Besondere Vorkommnisse: (z.B. Mängel an Brandschutzanlagen, Flucht- und Rettungswegen oder gefährliche Zwischenfälle)		
Unterschrift Führer Feuersicherheitswache	Unterschrift Veranstalter/Betreiber	Gesehen Unterschrift Gemeinde- /Wehrführer/ Leiter der Feuerwehr

Checkliste für die Feuersicherheitswache



Vor dem Beginn der Veranstaltung <i>Hinweis: Dienstantritt 1 Stunde vor dem Beginn der Veranstaltung</i>	Erledigt / Zutreffend	
	Ja	Nein
Anmeldung beim Veranstalter/Betreiber		
Anmeldung bei der Leitstelle (dabei prüfen, ob direkte Verbindung, z.B. über: Festnetztelefon, Handy-Netzempfang, 4m-Band-Funk besteht)		
Ablauf der Veranstaltung bekannt (Ablauf-/Spielplan liegt vor, Einsicht Bühnenbuch...)		
Veranstalter/Betreiber hat die FSW die Begehung vor Einlass der Besucher ermöglicht ?		
Kontrollrundgang durchgeführt und auf offensichtliche Mängel in folgenden Bereichen geachtet:		

Checkliste für die Feuersicherheitswache



▪ Rauchverbot verhängt und kenntlich gemacht		
▪ Schwerentflammbarkeit der Dekorationsstoffe wurde vom Veranstalter/Betreiber bestätigt		
▪ Nur frisches Laubgrün/Zweige finden für Dekorationen Verwendung		
▪ Genehmigter Bestuhlungsplan vorhanden und eingehalten		
▪ Notausgänge nicht verschlossen (nicht abgeschlossen)		
▪ Flucht- und Rettungswege frei und beleuchtet (Innen und Außen)		
▪ Sicherheitsbeleuchtung (sofern vorhanden) betriebsbereit		
▪ Angriffswege für die Feuerwehr vorhanden und frei (Innen und Außen)		
▪ Zufahrten und Flächen für Feuerwehr und Rettungsdienst vorhanden und frei		
▪ Feuerlöscheinrichtungen/Löschgeräte (Wandhydranten, Handfeuerlöscher) vorhanden und frei zugänglich		
▪ Anlagentechnischer Brandschutz: Brandmeldeanlagen, Feuerschutz-abschlüsse, Eiserner Vorhang, etc. (sofern vorhanden) betriebsbereit		
▪ Löschwasserentnahmestellen frei zugänglich		

Checkliste für die Feuersicherheitswache



Vorsorglicher Aufbau von Schlauchleitungen erforderlich ?		
Aufgabenverteilung der Feuersicherheitswache ist erfolgt		
Eigene Ausrüstung ausreichend und einsatzbereit (z.B. Handleuchte, Funk, tragbares Löschgerät) ?		
Während der Veranstaltung Beobachten der Vorgänge im Rahmen der Veranstaltung, insbesondere feuergefährliche Handlungen.		
Bereitstellung Einsatzkraft mit Löschgerät erforderlich ?		
Brandschutzmaßnahmen sowie freie Notausgänge, Flucht-, Rettungs- und Angriffswege auch während der Veranstaltung eingehalten ?		
Nach der Veranstaltung Anwesenheit der FSW solange, bis alle Besucherinnen und Besucher die Veranstaltung verlassen haben, zumindest bis eine besondere Gefährdung aufgrund der geringen Personenzahl einzelner noch verbliebener Besucher nicht mehr gegeben ist.		
Kontrolle der Veranstaltungsräume / -bereiche auf verdeckte Brände oder Gefahren		
Abmeldung beim Veranstalter/Betreiber		
Abmeldung bei der Leitstelle		
Fertigen eines Berichtes / Protokolls		



- Leitfaden Feuersicherheitswache Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein

